Alte Satzung	Neue Satzung vom 10.07.2021
§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins Der Reitverein Cham Badi e.V., mit Sitz in 31191 Algermissen OT Ummeln, ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hildesheim eingetragen. Der Name Cham Badi kommt aus dem Arabischen und bedeutet „herrliche Kiefer“. Der Name wurde gewählt, da er einen Bezug zu dem ursprünglichen Gedanken, der Zucht arabischer Pferde, widerspiegelt. Aus dem Engagement für diese Rasse und andere Freizeitrassen (Breitensport) ist die Idee entstanden, diesen Verein zu gründen. ***Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Und durch den KRV Hildesheim Mitglied des Reiterverbandes Hannover Bremen e.V. Und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). (In neuer Satzung unter § 4 zu finden).***	§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 1. Der Verein führt den Namen Reitverein Cham Badi e.V.. Der Name wurde gewählt, da er einen Bezug zu dem ursprünglichen Gedanken, der Zucht arabischer Pferde, widerspiegelt. Aus dem Engagement für diese Rasse und andere Freizeitrassen (Breitensport) ist die Idee entstanden, diesen Verein zu gründen. 2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nummer VR647 eingetragen. (*in alter Satzung keine Nennung der Registernummer).* 3. Sitz des Vereins ist Algermissen OT Ummeln 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr **(*in alter Satzung unter § 5 Absatz 3 zu finden).***

§2 Zweck und Aufgaben des Verein, Gemeinnützigkeit	§2 Zweck
1. Der Reitverein bezweckt: 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jungend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten; 1.2. die Ausbildung von Reitern und Reiterinnern und Pferden; 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen; 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit deren Pferden; 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband; 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden; 1.7. die Förderung des Therapeutischen Reitens; 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet. 2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabeordnung; er enthält sich jeder politischen, ethischen und konfessionellen Tätigkeit. 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigen. 6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuergünstige Zwecke verwendet werden (vgl. §11). (***in der neuen Satzung in §14 Auflösung zu finden).***	1. Der Reitverein bezweckt: 1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jungend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten; 1.2. die Ausbildung von Reitern und Reiterinnen und Pferden; 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breit3en- und Leistungssports aller Disziplinen; 1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden; 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband; 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden; 1.7. die Förderung des Therapeutischen Reitens; 1.8. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

	§3 Gemeinnützigkeit (***in alter Satzung in § 2 integriert)*** 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 6. *Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslangen* (***in alter Satzung nicht erwähnt).***
	§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen *Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der im Reitsportbetrieb erforderlichen Fachverbände. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben*. (***In alter Satzung unter § 1 letzter Absatz zu finden).***

§3 Erwerb der Mitgliedschaft	§5 Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen- und Personvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! 1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanzielle oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. 3. die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.	1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden (***Personenvereinigungen sind in der neuen Satzung weggefallen***) *die* Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. 2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. 3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN). 5. *Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung an.* ***(In alter Satzung nicht erwähnt).***

§3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd	§5a Verpflichtung gegenüber dem Pferd
1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und Tierschutzgerecht unterzubringen. 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, 1.3. die Grundsätze Verhaltens- und Tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. Ein Pferd nicht unzureichend zu behandeln, z. Bsp. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. 2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitgliedern der Leistungssports- und Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kostendes Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlich werden. 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.	1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen. 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen. 1.3. die Grundsätze Verhaltens- und tierschutzgerechter jPferdeausbildung zu wahren, d.h. Ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.Bsp. Zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. 2. Auf Turnieren (***Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen***) ***in alter Satzung nicht erwähnt*** unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden. 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt) 3. ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßigen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldigt macht; - gegen §3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt; - seiner Beitrittspflicht trotz Mahnung länger als ***sechs*** Monate nicht nachkommen Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossenen Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerden anfechten, über die Mitliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.	§6 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. 2. die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15.November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt) 3. ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßigen Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; - gegen $5a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt; - seiner Beitrittspflicht trotz Mahnung länger als **drei** Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerden anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
§5 Geschäftsjahr und Beiträge 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr ***(in neuer Satzung unter § 1 Absatz 4 zu finden)*** 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (***In neuer Satzung unter § 13 Mitgliedsbeiträge zu finden).*** 3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.	
	§7 Rechte und Pflichten ***(in alter Satzung nicht vorhanden).*** Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereines zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§6 Organe Die Organe des Vereins sind - die Mitgliederversammlung und - Der Vorstand	§8 Organe Die Organe des Vereins sind 1. der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung
§7 Mitgliederversammlung (***in neuer Satzung unter §11 zu finden).*** 1. Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. 2. die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit einschneidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. 7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. die Ausübung des Stimm- und Walrechts für Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. 8. Über die Mitliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.	

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung ***(in neuer Satzung unter §12 zu finden)*** Die Mitgliederversammlung entscheidet über - die Wahl des Vorstandes - Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern - Die Jahresrechnung - Die Entlastung des Vorstandes - Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen - Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und - Die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs.3 und §7 Abs. 4 dieser Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.	

§9 Vorstand	§9 Vorstand
1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet. 2. Dem Vorstand gehören an - der Vorsitzende - der stellvertretende Vorsitzend - der Jugendwart (gem. Jugendordnung) - bis zu fünf weitere Mitglieder 3. vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von den nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.	1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. 2. Der Vorstand des Vereins besteht aus: *- der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden* *- der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden* *- der Kassenwartin/dem Kassenwart* *- der Schriftführerin/dem Schriftführer* *- und bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen/ Beisitzern. (**in neuer Satzung neu angeordnet**)* 3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus: der 1.Vorsitzenden/dem 1.Vorsitzenden, der 2.Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zur Vertretung befugt. 4. Der Vorstand wird von der Miitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, ***wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben***(***in alter Satzung nicht erwähnt***). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden die Vorsitzende/der oder die stellvertretende Vorsitzende/der während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. 5. ***Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig***. ***(In alter Satzung nicht erwähnt)*** 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegensände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. 8. ***Ein Vorstandsbeschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Auch diese Beschlüsse sind schriftliche zu dokumentieren. (In alter Satzung nicht erwähnt)***

§10 Aufgaben des Vorstands Der Vorstand entscheidet über - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und - die Führung der laufenden Geschäfte - Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist, (es ist dem Betroffenen zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten). - ***Er darf folgende Strafen verhängen:*** ***A) Verwarnung*** ***B) Verweis*** ***C) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung*** ***D) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten*** ***E) Ausschluss aus dem Verein*** ***Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.*** (***Dieser Absatz ist in der neuen Satzung nicht mehr erwähnt).***	§10 Aufgaben des Vorstands Der Vorstand ist zuständig für - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und - die Führung der laufenden Geschäfte - Klärung und Ahndung von Streitigkeiten und Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach der LPO gegeben ist, (es ist dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit zu geben, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten).
§11 Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Reiterverband Hannover Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Aufgaben zu verwenden hat. ***(In neuer Satzung unter §15 zu finden)***	

	§11 Mitgliederversammlung 1. Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird. 2. die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem oder Ihrem/seinem Vertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform ***alternativ ist ein Aushang in der Reithalle sowie eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins möglich. (In alter Satzung nicht erwähnt)***. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. 3. die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. 5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. 7. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben. die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts für Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben.

	§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung entscheidet über - die Wahl des Vorstands -die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüferinnen und Prüfern - die Jahresrechnung - die Entlastung des Vorstand - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und - die Anträge nach §5 Abs. 1 letzter Satz, §5 Nr. 3 und § 11 Nr. 4 dieser Satzung Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
	§13 Mitgliedsbeiträge die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

	§14 Datenschutz (dieser § ist neu aufgenommen wurden- in alter Satzung nicht vorhanden) 1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband, im Regionalverband, im Landespferdesportverband, in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. sowie im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung(BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: - Name - Adresse - Nationalität - Geburtsort - Geburtsdatum - Geschlecht - Telefonnummer - E-Mailadresse - Bankverbindung - Mitgliedschaft in anderen Pferdesportvereinen - Zeiten der Vereinszugehörigkeit 2. den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. 3. Als Mitglied des Landessportbundes (LSB) 11 ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den LSB zu melden: - Geburtsjahr - Geschlecht - Sportartenzugehörigkeit Die Meldung dient zu Verwaltung- und Organisationszwecken des LSB. 4. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden: a) Kreisreitersportverband Hildesheim e.V. b) PSV Hannover e.V Diesen werden für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. Zur Durchführung des Wettkampfbetriebes erforderliche Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls in folgendem Umfang zur Verfügung gestellt. 5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

	6. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. 7. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung- nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der Betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. ein Datenverkauf ist nicht statthaft. 8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht aus Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und jÜbertragbarkeit seiner Daten. 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht. 10. die Vereins- und personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maß nahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
	§15 Auflösung 1. die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V., Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der reitsportlichen Förderung zu verwenden hat.